

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winnigen

Sitzungstermin: 15.11.2023

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, 56333 Winnigen

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Krüber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter), zugleich Schriftführung

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Brost, Michael

Huster, Bernd

Kornes, Mathias

Krause, Sabine

Krumborn, Mario

Reick, Walter

Richter, Michael

Saas, Ida

Scherf, Julia

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Seyda, Sonja

Traus, Manfred

Nicht anwesend:

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Knebel, Christoph

Krüber, Achim

Weyh, Peter

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr. 1

Mitteilungen der Verwaltung

Am 15.10. fand erstmals der Genussmarkt statt. Auf hohem Anbieterniveau konnten sich zahlreiche Besucher von der Qualität regionaler Produkte überzeugen. Das Ziel, Winningen als Teil der Genussregion Mosel zu präsentieren, wurde erreicht. Der Markt wird von nun an in den Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen.

Am 11.11. fand in der August-Horch-Halle der Tag der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger statt. Die Jungwinzer- und Schröterzunft hatte eingeladen und 220 Gästen wurde ein tolles Programm geboten. Nach drei Jahren Pause eine sehr gelungene Veranstaltung. Vielen Dank an die Veranstalter, an alle beteiligten Vereine und Ehrenamtler.

Am 12.11. feierte die Tanzgruppe ihr 100jähriges Bestehen mit Ehrengästen und vielen Tanzgruppen-Mitgliedern. Allen Gästen wurde ein interessanter Rückblick in die Geschichte des Vereins geboten. Auch von dieser Stelle aus noch einmal einen herzlichen Glückwunsch zum großen Jubiläum.

An den beiden Parkschein-Automaten wurden bis zum heutigen Tag ca. 2.650 Euro eingenommen.

Erstmals wurde vom Ortsbürgermeister ein Flugblatt „Informationen aus dem Rathaus“ erstellt.

Bei einer Benefizveranstaltung im WWK wurden 1.200 Euro für den Förderverein KiTa gespendet. Vielen Dank an die Initiatoren Bernd Knebel (WWK) und Paul Schuh, der 4 Musikgruppen organisierte, die an dem Abend kostenlos spielten.

Am 26.10.2023 wurde in einer Elternversammlung ein neuer Elternausschuss gewählt. Sieben Eltern werden im aktuellen Kita-Jahr das Bindeglied zwischen Eltern, Kita und Träger sein. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Der alte Elternausschuss wurde an diesem Tag verabschiedet. Wir möchten uns nochmals für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Die Krankheitswelle hat unsere Kita voll im Griff. Fast die Hälfte des Personals ist nicht anwesend. Wir mussten seit letzter Woche teilweise die Betreuungszeit auf 14.00 Uhr reduzieren. Wir hoffen, dass sich die Lage nächste Woche entspannt.

Die Patenkompanie hat durch ihre Unterstützung den Gruselkeller am 31.10.2023 zu einem vollen Erfolg gemacht. Vielen Dank für die tolle Unterstützung.

Zur Zeit laufen Gespräche, inwieweit die Patenkompanie Winningen im Lichterglanz unterstützen kann. Auch dafür schon mal vorab: Vielen Dank für die Bereitschaft.

Inzwischen hat die GlasfaserPlus bzw. die Telekom mit dem Ausbau des Glasfasernetzes in Winningen begonnen. Die Deutsche Glasfaser zieht sich aus Winningen zurück. Im Frühjahr 2024 sollen alle Straßenaufbrüche erledigt sein. Dann beginnt es mit den Hausanschlüssen.

Am Freitag, den 24.11.2023 findet in der Alten Turnhalle eine Infoveranstaltung der Telekom zum Thema Glasfaseranschluss statt.

Das im letzten G-Rat beschlossene Treffen der Festvereine mit dem Planungsbüro im Hinblick auf den Ausbau des Moselufers brachte einvernehmliche Lösungsansätze. Es sind keine größeren Verzögerungen dadurch zu erwarten. Die Durchführung des Moselfestes am angestammten Festplatz ist im Jahr 2024 sehr unwahrscheinlich.

Für den Abriss des ehemaligen Hotels Schwan gibt es Angebote. Submissionstermin ist heute in einer Woche.

Im nächsten DeBaV oder HAFINA soll die Vergabe der Aufbauarbeiten des Spielgerätes auf der Pfarrheck vergeben werden.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: **15.11.2023**

Tagesordnungspunkt-Nr.: **2,a**

**Gemeindevald Winnigen;
Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2024**

Ausschließungsgründe:

Keine Ausschließungsgründe nach § 22 GemO.

Beschluss:

Dem Forstwirtschaftsplan 2024 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Das Forstamt Koblenz hat mit Schreiben vom 23.10.2023 den Forstwirtschaftsplan 2024 mit der Bitte um Genehmigung durch den Ortsgemeinderat übersandt.

Der Wirtschaftsplan sieht Erträge in Höhe von **26.066 Euro** vor. Die Aufwendungen belaufen sich voraussichtlich auf **20.795 Euro**, so dass der Forstetat 2024 nach Einschätzung der Forstverwaltung mit einem Überschuss von **5.271 Euro** abschließt. Da der Forstbetrieb der Pauschalbesteuerung unterliegt, handelt es sich um Bruttobeträge.

Vom Forstamt waren Herr Sebastian Schmitz und Herr Jonas Frings zur Sitzung gekommen und erläuterten ausführlich den Forstwirtschaftsplan.

Zur Nachfrage nach dem Webshop Brennholzverkauf wurde auf die Homepage des Forstwirtschaftsamtes Koblenz verwiesen. Hier sollen im ersten Anlauf 5 Festmeter Holz beantragbar sein.

Hier zwei Links dazu:

<https://www.wald.rlp.de/forstamt-koblenz/angebote/brennholz>

<https://www.wald.rlp.de/bieten/fuer-brennholzkundschaft/brennholz-anfrage-landesweit/forstamt-koblenz/brennholz-anfrage-online-beim-forstamt-koblenz>

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2,b

Gemeindewald Winningen;

Beratung und Beschlussfassung zum BAT-Konzept (Biotopbaum, Altholz und Totholz-Konzept)

Ausschließungsgründe:

Keine Ausschließungsgründe nach § 22 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anwendung des BAT-Konzeptes im Gemeindewald Winningen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Das Konzept dient der biologischen Vielfalt im Wald.

Es hilft, die gegebenen naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Arbeitssicherheit in der Waldarbeit zu erfüllen.

Das BAT-Konzept hat einen vorsorgenden Ansatz, um Verstößen gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenzuwirken.

Maßnahmen des BAT-Konzeptes im Kommunalwald sind grundsätzlich ökokontofähig. Ausgenommen sind die nach dem Kriterienkatalog der Zuwendung klimaangepasstes Waldmanagement für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes vorgeschriebenen BAT-Elemente.

Hans-Joachim Schu-Knapp fragte Herrn Sebastian Schmitz nach dem neuen Jagdgesetz. Dies fällt nicht in seinen originären Zuständigkeitsbereich. Letztlich werden hier die Eigentümerrechte (Waldbesitzer) gestärkt, wenn es mit dem Jagdpächter "nicht so gut läuft".

Herr Jonas Frings bot eine Waldbegehung des Winninger Waldes im Frühjahr an.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 20.10.2023 12:28:32

Ausdruck vom: 20.10.2023 12:43:58

Forstamt	26 FA Koblenz
Betrieb	130 GDE Winnigen
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

Forsteinrichtungsdaten

(Stichtag: 01.10.2011, aktualisiert: 01.10.2011)

Hiebsatz pro Jahr	364 fm
Holzboden (HoBo)	55,5 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,6 fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha		2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz										
Produktion	330		10.200	-10.200	-30,9	-183,8	-6.710		-952	-11.182
Verkauf	250	20.280		20.280	81,1	365,4	12.049	460	3.342	11.214
Ergebnis Holz		20.280	10.200	10.080		181,6	5.339	460	2.390	31
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	5,9									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung										
Waldpflege			750	-750	-3,0	-13,5	-400			-245
Waldschutz gegen Wild			1.050	-1.050	-4,2	-18,9	-800			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.000	-2.000	-8,0	-36,0	-500	-1.023	-1.134	-429
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			2.800	-2.800	-11,2	-50,5				
Leistungen für Dritte										-298
Fördermittel (Forstbetrieb)		5.786		5.786	23,1	104,3			6.200	3.226
Übriges										
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		5.786	6.600	-814	-3,3	-14,7	-1.700	-1.023	5.066	2.254
Ergebnis Forstbetrieb variabel		26.066	16.800	9.266	37,1	167,0	3.639	-563	7.456	2.285
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune			3.995	-3.995	-16,0	-72,0	-4.375	-2.814	-2.726	-3.064
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune			3.995	-3.995	-16,0	-72,0	-4.375	-2.814	-2.726	-3.064
Betriebsergebnis nach LWaldG		26.066	20.795	5.271	21,1	95,0	-736	-3.377	4.730	-779

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre					
		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha		2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Investitionen										
Waldkalkung										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz										
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)										
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)										

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht (ohne Produkt/Leistung)

Stand der Datenbankabfrage: 20.10.2023 12:28:32

Ausdruck vom: 20.10.2023 12:43:58

Forstamt	26 FA Koblenz
Betrieb	130 GDE Winnigen
Besteuerungsart - Plan	pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Konto			Beträge	
Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich für lfd. Zwecke	5.786	
	441150	Erträge aus Holzverkäufen	20.280	
Ertrag Ergebnis			26.066	0
Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		3.995
	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		675
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		9.475
	529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		6.650
Aufwand Ergebnis			0	20.795
Gesamtergebnis			26.066	20.795



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An die waldbesitzenden Gemeinden des
Forstrevieres Untermosel**

- per E-Mail -

Forstamt Koblenz
Richard-Wagner-Str. 14
56075 Koblenz
Telefon 0261-92177-0
Telefax 0261-9217777
forstamt.koblenz@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

17.10.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
/Ob Bitte immer angeben!		Sebastian Schmitz Sebastian.Schmitz@wald-rlp.de	0261-92177-0 0261-9217777

Brennholzverkauf über Webshop und Beschlussfassung BAT-Konzept

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin Meurer,
sehr geehrte Herren Ortsbürgermeister,
sehr geehrte Ortsgemeinderäte,

da sich im zurückliegenden Jahr einiges getan hat und insbesondere bei Ihnen im Revier einige Neuerungen anstehen, möchte ich Ihnen zwei Anliegen vorstellen, für deren Umsetzung wir Ihre Zustimmung benötigen.

Brennholzverkauf über Webshop

Der Prozess des Brennholzverkaufes ist relativ aufwendig und zeitintensiv. Sie werden diese Erfahrung in Ihrem Gemeindebüro gemacht haben; wir erleben es durch intensiven Abstimmungsbedarf mit Ihnen, insbesondere aber mit der Kundschaft. Hier haben wir einen Onlineshop eingerichtet, wo Kundinnen und Kunden Brennholz bestellen können und eine automatisierte Bestellbestätigung erhalten.

<https://www.wald.rlp.de/de/bieten/fuer-brennholzkundschaft/brennholz-anfrage-landesweit/forstamt-koblenz/brennholz-anfrage-online-beim-forstamt-koblenz/>

Für Kundinnen und Kunden, die mit digitalen Bestellvorgängen - etwa aufgrund ihres Alters - nicht zurechtkommen, besteht die Möglichkeit der telefonischen Bestellung hier am Forstamt.

Wir würden die Bestellungen sammeln und könnten Ihnen als Waldbesitzenden eine Auflistung zukommen lassen, aus der u. a. die Bestellmenge, Bestelldatum und der Wohnort der Kundin oder des Kunden hervorgeht. Auch würden wir mitteilen, wie viel



Brennholz planmäßig anfallen wird. Sie könnten dementsprechend die Bestellungen sortieren und das Brennholz zuteilen. Die Abwicklung des restlichen Verkaufsprozesses würden wie gewohnt wir übernehmen. Daran würde sich nichts ändern.

BAT-Konzept (Biotopbaum, Altholz und Totholz-Konzept)

Das Land Rheinland-Pfalz hat vor rund 10 Jahren das BAT-Konzept verpflichtend für den Staatswald eingeführt. Mit diesem Konzept soll dem Natur- und Artenschutz Rechnung getragen werden. Vereinfacht ausgedrückt werden im Vorgriff anstehender Hiebsmaßnahmen die Wälder auf Biotopbäume sowie auf schützens- und erhaltenswertes Alt- und Totholz begutachtet. Es werden Bäume etwa mit Großhöhlen oder als Fledermaushabitat dienenden Rissen identifiziert und im Idealfall in Gruppen zusammengefasst mit Farbe markiert und in unserem Kartenprogramm digital erfasst. Solche Gruppen sollen etwa 15 Bäume enthalten und alle 3 ha einmal ausgewiesen werden. Diese Gruppen werden so lange nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt, bis die markierten Bäume zerfallen sind. Danach fällt diese Fläche wieder in die reguläre forstliche Nutzung zurück. Zwischen den Gruppen werden lediglich naturschutzfachlich besonders wertvolle Bäume, etwa mit Großhöhle oder Horst, stillgelegt. Ansonsten werden diese Zwischenfelder regulär bewirtschaftet.

Durch den vorsorgenden Charakter dieses Konzeptes können potenzielle Biotopbäume im Rahmen der Bewirtschaftung entnommen werden, ohne dass die Revierleitung und die Waldbesitzenden Gefahr laufen, den Schutzzwecken des Bundesnaturschutzgesetzes (hier v. a. § 44) zuwider zu laufen. Denn durch die Vorhaltung von Biotop- und Habitatbäumen in den Gruppen bleiben Ausweichquartiere und damit potenzielle Lebensräume erhalten.

Da Sie als Waldbesitzende die Zuwendung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes beantragt haben, sind Sie die Verpflichtung eingegangen, ein vergleichbares Konzept anzuwenden.

Sollten in Ihrem Wald mehr BAT-Elemente ausgewiesen werden als durch die Kriterien zum Erhalt der o. g. Zuwendung nötig, können Sie diese als potenzielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) in Wert setzen. Nach Auslaufen des Verpflichtungszeitraumes gilt gleiches potenziell für die im Rahmen der Zuwendung ausgewiesenen BAT-Elemente.



Die Versorgungssicherheit Ihrer Gemeinde mit Brennholz sehe ich durch die Anwendung dieses Konzeptes nicht gefährdet.

Ich würde mich freuen, wenn unsere Vorgehensweisen auf Ihre Zustimmung treffen und Sie uns v. a. die Einführung des BAT-Konzeptes durch einen formellen Beschluss bestätigen. Das BAT-Konzept von Rheinland-Pfalz habe ich Ihnen in digitaler Form als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sebastian Schmitz

Anlage:

1. BAT-Konzept Rheinland-Pfalz



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An die waldbesitzenden Gemeinden des
Forstrevieres Untermosel**

- per E-Mail -

Forstamt Koblenz
Richard-Wagner-Str. 14
56075 Koblenz
Telefon 0261-92177-0
Telefax 0261-9217777
forstamt.koblenz@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

17.10.2023

Mein Aktenzeichen /Ob Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Sebastian Schmitz Sebastian.Schmitz@wald-rlp.de	0261-92177-0 0261-9217777

Neubesetzung des Forstrevieres Untermosel – kommissarische Revierleitung durch Herrn Jonas Frings

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin Meurer,
sehr geehrte Herren Orstbürgermeister
sehr geehrte Ortsgemeinderäte,

ich freue mich Ihnen Herrn Jonas Frings als kommissarische Nachfolge von Herrn
Schneider vorstellen zu dürfen.

Herr Frings hat in diesem Jahr erfolgreich seinen Anwärterdienst bei Landesforsten
Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Für den Rest des Jahres wird er von Herrn Schneider
in die Besonderheiten Ihres Revieres eingearbeitet. Bis zur endgültigen Neubesetzung
steht Ihnen Herr Frings neben Herrn Schneider als Ansprechpartner zur Verfügung.
Nach der Ruhestandsversetzung von Herrn Schneider übernimmt Herr Frings ab dem
01.01.2024 die Revierleitung.

Herrn Frings können Sie per E-Mail unter

Jonas.Frings@wald-rlp.de und unter folgender dienstlichen Handynummer

+49 173 5197074

erreichen.

Das Revier Untermosel wird kommissarisch ausgeschrieben, weil wir an dem
Revierschnitt etwas ändern müssen. Zum einen ist ein privater



Großprivatwaldbesitzer mit dem Wunsch nach Beförderung an Landesforsten herangetreten. Zum anderen entspricht das Forstrevier Untermosel in seiner jetzigen Ausformung nicht der Reviergröße, die wir aus organisatorischen Gründen anpeilen müssen. Bei dem derzeitigen Personalstand und der aktuellen Lage am Arbeitsmarkt müssen wir die Reviere landesweit auf durchschnittlich ca. 1.750 ha reduzierte Holzbodenfläche bringen, um auch künftig im gesamten Land alle Reviere mit qualifiziertem Personal besetzen zu können.

Mit konkreten Umsetzungsvorschlägen werde ich gesondert auf Sie zukommen.

Im Anschluss an den Organisationsprozess wird die Stelle der Revierleitung ausgeschrieben werden.

Mit Herrn Frings erhalten Sie eine motivierte und engagierte kommissarische Revierleitung. Ich wünsche Ihnen eine gute und erfolgreiche gemeinsame Zeit. Gerne möchte ich Ihnen Herrn Frings im Rahmen Ihrer Gemeinderatssitzung mit Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2024 vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sebastian Schmitz



BAT-KONZEPT

Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz





Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz

Inhalt:

1. Das BAT-Konzept	4
1.1 Ziele des Konzeptes	4
1.2 Definition Biotopbäume	5
1.3 Auswahl und Erhalt von Biotopbäumen	6
1.4 Elemente des BAT Konzeptes	8
1.4.1 Naturwaldgebiete	8
1.4.2 Waldrefugien	8
1.4.3 Biotopbaumgruppen	9
1.4.4 Einzelne Biotopbäume	11
1.5 Markierung	12
1.6 Erfassung	12
1.7 Waldschutz	12
1.8 Anwendung/Umsetzung	12
2. Ergänzende Hinweise	14
2.1 Verkehrssicherung	14
2.2 Arbeitsschutz	15
2.3 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	18
2.3.1 Verbote des § 44 BNatSchG	19
2.3.2 Günstiger Erhaltungszustand	22
2.3.3 KOM-Leitfaden	22
2.3.4 Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 ff FFH-RL	23
2.3.5 Natura 2000	24
2.3.6 Umweltschadensgesetz	25

DAS BAT-KONZEPT



1. Das BAT-Konzept

1.1 Ziele des Konzeptes

Dieses Konzept dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald. Es konkretisiert insbesondere die im Grundsatzpapier „Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald, Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Gz. 105-64 30/2009-6#6 vom 15.09.2010), genannten allgemeinen Leitlinien.

Es hilft, die gegebenen naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Arbeitssicherheit in der Waldarbeit zu erfüllen. Nicht zuletzt ist für Landesforsten die vorsorgende Sicherung aller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten auch Ausdruck des Selbstverständnisses von naturnaher Waldbewirtschaftung.

Insbesondere Totholz ist ein wesentliches Lebensraumelement für zahlreiche Waldarten. Sein Anteil ist daher generell zu sichern und zu entwickeln. Andererseits entstehen mit einem hohen und gleichmäßig über die Fläche verteilten Totholzvorkommen erhöhte Risiken für die im Wald tätigen Menschen. Das Konzept zeigt für Landesforsten neue Wege auf, durch eine stärker gruppierte Verteilung dieser Elemente mögliche Zielkonflikte zu minimieren und erhöhte Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit der Waldbewirtschaftung zu erreichen.

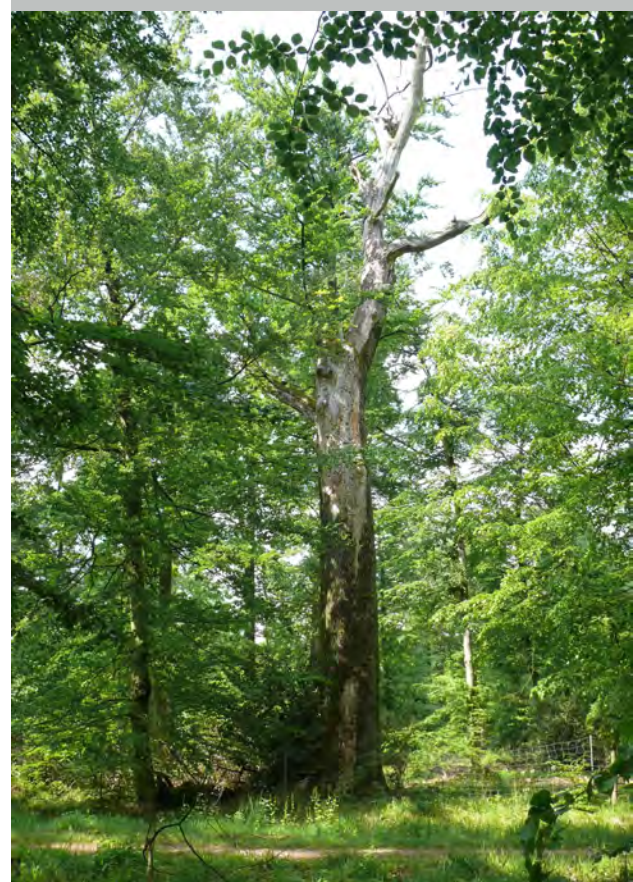
Es handelt sich um ein **integratives Gesamtkonzept** mit **segregativen Elementen**, das gekennzeichnet ist von **Verbindlichkeit, Planmäßigkeit** und einem **vorsorgenden Ansatz**.

1.2 Definition Biotopbäume

Jeder Baum ist auch ein Lebensraum und wird von zahlreichen Arten besiedelt. Gegenstand dieses Konzeptes sind jene lebenden und abgestorbenen Bäume und Teile davon, die eine Biotop-Funktion in besonderer Weise erfüllen.

Biotopbäume im Sinne dieses Konzeptes können durch ein- oder mehrfaches Vorhandensein folgender Merkmale geprägt sein:

- **Höhlenbäume:** Bäume mit von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen von Ästen entstandenen Höhlen.
- **Totholz:** Bäume mit erheblichen Anteilen von Kronen-Totholz. Stehendes, starkes Totholz: Ganze Bäume oder Stämme ab BHD > 40 cm.
- **Altbäume** („Methusalembäume“): Meist sehr alte Bäume, die ihre wirtschaftliche Zieldimension weit überschritten haben und/oder bei denen Entwertung eingesetzt hat.
- **Individuen oder Bestände seltener heimischer Baumarten**, die im Lande oder einzelnen Naturräumen nur noch sporadisch vorhanden sind.
- **Bäume mit besonderen Merkmalen:** Bspw. größere Stammverletzungen, Stammfäulen, Mulmhöhlen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, ausgebrochene Zwiesel, starker Moos-, Flechten- oder Efeubewuchs, ungewöhnliche Wuchsform.



- **Bäume mit sich lösender Rinde oder Rindentaschen** (idR. stärkere Laubbäume).
- **„Obligatorische Biotopbäume“:**
 - Bäume mit Großhöhlen,
 - besiedelte Horstbäume (die Horste z. B. von Milan- und Bussardarten, Waldohreule, Schwarzstorch und Kolkrabe werden oft über mehrere Jahre besiedelt und haben daher eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungsstätte),
 - Bäume mit bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten (z. B. Eremit, Heldbock) und in FFH-Gebieten Anhang II Arten mit geringem Aktionsradius (z.B. Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer).

1.3 Auswahl und Erhalt von Biotopbäumen

Bei der Auswahl von Biotopbäumen sind die bereits jetzt als naturschutzfachlich hochwertig identifizierten Bereiche vorrangig zu berücksichtigen. Dies können kartierte Lebensraumtypen in FFH-Gebieten, Biotope der Biotopkartierung oder Lebensstättenkartierungen sein. Ihr Erhalt hat die größte unmittelbare Wirkung und sichert den jeweiligen Arten ihren Lebensraum über mehrere Generationen hinweg (Habitattradition).

Bäume mit bestimmter herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung („**Obligatorische Biotopbäume**“, s.o.) sind auf jeden Fall zu erhalten. Sie dürfen nicht gefällt werden. Einzige Ausnahme ist die offensichtliche und akute Gefährdung der Verkehrssicherheit.

In allen **übrigen Fällen** hat der Betrieb **Gestaltungsmöglichkeiten**. Grundsätzlich sollen alle Bäume mit besonderen Biotopeigenschaften im Bestand erhalten bleiben. Erfordern aber im Einzelfall Belange wie Verkehrssicherheit oder Arbeitssicherheit die Fällung von Bäumen mit besonderen Biotopeigenschaften, ist durch ausgleichende und vorsorgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der auf diese Bäume angewiesenen Arten durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Sollte es erforderlich werden, stehendes Totholz zu Boden zu bringen, verbleibt das Holz als liegendes Totholz im Wald.

Die ausgleichenden und vorsorgenden Maßnahmen erfolgen durch **Nutzungsverzicht in Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder bei einzelnen Biotopbäumen, die möglichst in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zur Bewirtschaftungsmaßnahme stehen**. Eine rechtsförmliche Ausweisung ist im Rahmen des BAT-Konzepts nicht vorgesehen.

Auch hier gilt das ökonomische Prinzip: Im Falle der Auswahlmöglichkeit und bei gleicher naturschutzfachlicher Eignung sollen die wirtschaftlich geringerwertigen Bäume als Biotopbäume ausgewiesen werden.

Arten mit eingeschränkter Ausbreitungsfähigkeit profitieren eher von der Vergrößerung ihrer bestehenden Habitate. Mobile Arten werden eher durch entsprechende Trittsteine und Korridore gefördert. Damit alle Arten langfristig überlebensfähige Populationen bilden können, sind beide Wege zu verfolgen und ein Netz aus den verschiedenen BAT-Elementen zu bilden. Die Ausgestaltung des Netzes, d.h. die Wahl der Elemente und die notwendigen Abstände der einzelnen Elemente zu einander, ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und festzulegen.

1.4 Elemente des BAT-Konzeptes

1.4.1 Naturwaldgebiete

Naturwaldgebiete sind größere Flächen, die im Rahmen besonderer Projekte ausgewählt, abgegrenzt und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Sie sind regelmäßig durch Rechtsverordnungen geschützt.

Naturwaldgebiete in Rheinland-Pfalz sind z.B. Naturwaldreservate, Kernzonen im Naturpark/Biosphärenreservat Pfälzerwald und Naturwaldflächen im Naturschutzgroßprojekt Bienwald.

1.4.2 Waldrefugien

Waldrefugien sind Flächen, die auf Vorschlag durch die Revierleitungen im Forstamt festgelegt werden. Diese Flächen sind dem Arten- und Biotopschutz gewidmet und werden dauerhaft oder für eine Waldgeneration temporär aus der Nutzung genommen. Die Festlegung der Waldrefugien soll unmittelbar nach Inkraftsetzen des BAT-Konzeptes erfolgen. Hierdurch kann eine Grund-Orientierung hinsichtlich Vorkommen und Vernetzung erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl, Flächengröße, Flächensumme oder Flächenanteil sind nicht vorgegeben. Das Vorgehen orientiert sich an der tatsächlich gegebenen Ausstattung vor Ort.

Beispiele für geeignete Waldrefugien sind:

- Waldbereiche, die aufgrund der standörtlichen Situation besonders seltene Habitatsigenschaften aufweisen (hier bietet sich ein dauerhaftes Waldrefugium an).
- Bereiche mit ununterbrochener Waldtradition („alte Waldstandorte“). Diese nur selten vorzufindenden Wälder mit einer ungestörten Waldbodenentwicklung haben eine besonders hohe Bedeutung für die Artenvielfalt (dauerhaftes Waldrefugium).
- Waldbereiche, in denen es aufgrund der Gefährdungssituation durch Totholz (Bsp. Buchenkomplexkrankheit) unverhältnismäßig wäre, mit massiven Eingriffen Arbeitssicherheit herzustellen, um nur wenige Bäume zu bewirtschaften oder zu ernten (hier bietet sich ein temporäres Waldrefugium an).
- Flächen, die derzeit eine herausragende Ausstattung an Biotopbäumen enthalten (temporäres Waldrefugium).

Die Waldrefugien werden in die Betriebspläne übernommen.



1.4.3 Biotopbaumgruppen

Die Ausweisung von Biotopbaumgruppen erfolgt im Regelfall in Beständen der Reifephase. Die überwiegende Anzahl der zu einer Biotopbaumgruppe zusammengefassten Bäume sollte einen BHD größer 40cm aufweisen.

Biotopbaumgruppen werden von der Revierleitung dort ausgewählt, wo forstbetriebliche Maßnahmen anstehen. Die erstmalige Ausweisung bzw. spätere Berücksichtigung der Biotopbaumgruppen ist Bestandteil der Maßnahmenplanung.

Es werden Gruppen von ± 15 Bäumen empfohlen. In größeren geeigneten Waldbereichen erscheint eine Verteilung von einer Gruppe auf rund drei Hektar sinnvoll. Diese Werte gelten als Orientierungsgrößen und sind anhand der Einzelfallsituation und örtlichen Ausprägung anzupassen.

Biotopbaumgruppen sollten als „Kern“ einen oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten. Dieser Bereich wird um Bäume ergänzt, die bisher noch keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten aufweisen.

Die Bäume der Biotopbaumgruppen verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche. Sind alle Bäume der Biotopbaumgruppe zum liegenden Totholz geworden, kann die Folgegeneration bewirtschaftet werden. Eine andere Biotopbaumgruppe wird an geeigneter Stelle ausgesucht.

Der Mindestabstand von Biotopbaumgruppen zu Bereichen mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht beträgt eine Baumlänge. Weiterhin sollen Biotopbaumgruppen nicht über Rückegassen hinweg angelegt werden.

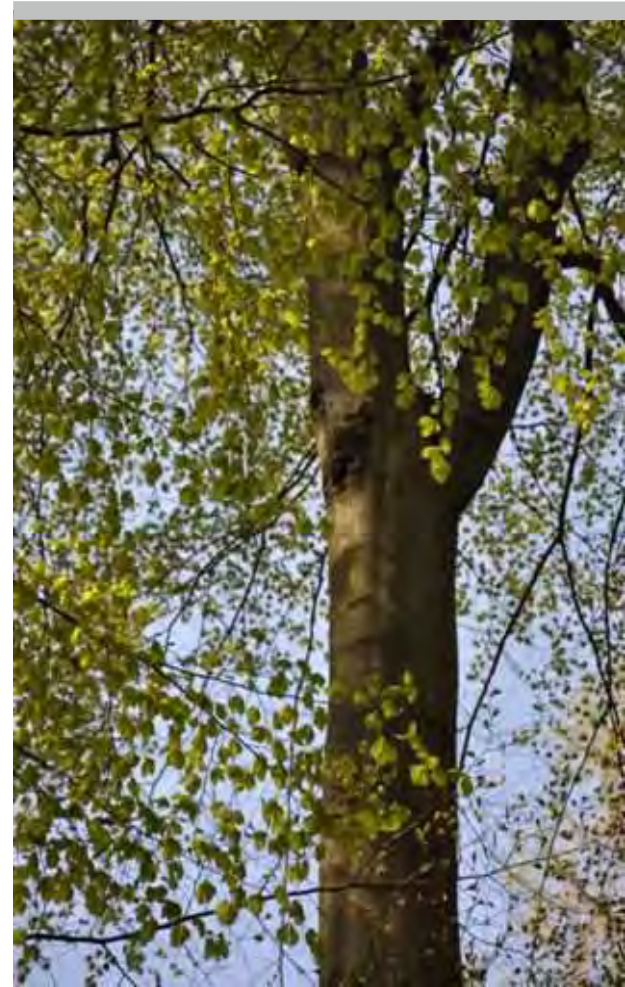
Eine Besonderheit stellen Eichen im Fagetum mit einer natürlichen Dynamik v.a. zugunsten der Buche dar. Um langfristig Alteichen als „Methusalembäume“ zu erzielen, ist es notwendig, ausgewählte Eichen oder Eichengruppen von in die Lichtkrone nachdrängenden Schattbaumarten frei zu stellen. Dies ist auch bei geringerer Anzahl von Eichen möglich und einer Biotopbaumgruppe gleichzusetzen.

1.4.4 Einzelne Biotopbäume

Aus Gründen der Arbeitssicherheit sind Biotopbaumgruppen gegenüber Einzelbäumen zu bevorzugen. Ziel ist es, stehendes Totholz und damit die Gefährdungsbereiche auf Biotopbaumgruppen und Waldrefugien zu konzentrieren und auf diese Weise das ansonsten flächig vorhandene Gefährdungspotential auf klar abgegrenzte und somit für die im Wald tätigen Beschäftigten gut erkennbare Bereiche zu konzentrieren.

Ist jedoch ein einzelner Baum mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung vorhanden und die Ausweisung einer Gruppe an dieser Stelle nicht sinnvoll, wird er als „einzelner Biotopbaum“ markiert. Dies ist insbesondere bei obligatorischen Biotopbäumen der Fall.

Die Festlegung erfolgt durch die Revierleitung anlässlich der Vorbereitung forstbetrieblicher Maßnahmen.



1.5 Markierung

Alle Bäume der Biotopbaumgruppe und alle „einzelnen Biotopbäume“ (s. 1.4.4.) werden gem. Markierungsrichtlinie markiert. Bei im Gelände unklar zu erkennender Abgrenzung eines Waldrefugiums sollen Randbäume markiert werden. Auch die speziellen Markierungen für Totholz und Horstbäume sind zu beachten.

1.6 Erfassung

Alle Elemente des BAT-Konzeptes werden im forstbetrieblichen geographischen Informationssystem (GIS) erfasst.

1.7 Waldschutz

Da an den Bäumen der Biotopbaumgruppen und Waldrefugien keine Maßnahmen vorgesehen sind, sollen nur Bereiche gewählt werden, bei denen die Aufgabe der Bewirtschaftung nicht das Risiko einer Massenvermehrung forstlicher Schadorganismen erwarten läßt.

1.8 Anwendung/Umsetzung

Dieses Konzept gilt für den Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz.

Es ersetzt die im Jahr 1993 im Rahmen der Schulungen „Arten- und Biotopschutz im Wald“ getroffenen Vorgaben hinsichtlich Auswahl, Verteilung, Menge und Umsetzung. Die seinerzeit in den Unterlagen dargelegten allgemeinen Informationen haben weiterhin Bestand.



Ergänzende Hinweise



2. Ergänzende Hinweise

2.1 Verkehrssicherung

Herab fallendes Totholz oder umstürzende Bäume stellen auch eine Gefährdung des allgemeinen Verkehrs dar.

Insbesondere an öffentlichen Straßen, Bahnlinien, Bebauung am Waldrand, Erholungseinrichtungen und Parkplätzen muss der Schutz von Leben und Gesundheit und damit die Verkehrssicherung Vorrang vor dem Erhalt sichtbar gefährlicher Bäume oder Äste haben. Diese Bereiche mit **erhöhter** Verkehrssicherungspflicht sind in jedem Revier bekannt und werden entsprechend der Gefährdungssituation in angemessenen Zeitabständen auf sichtbare Gefahren hin kontrolliert. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Das Betreten des Waldes sowohl im Bestand als auch auf Wegen zum Zwecke der Erholung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) auf eigene Gefahr, was nach dem seit 01.08.2010 in Kraft befindlichen (neuen) § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Mit dieser neuen Regelung will der Gesetzgeber die Haftung der Waldbesitzenden für die Verwirklichung walddtypischer Gefahren ausschließen. Der Gesetzgeber manifestiert mit dieser Regelung die bisherige Rechtsprechung, wonach für jeden Waldbenutzer ersichtlich ist, dass er sich mit dem Betreten des Waldes, und zwar auch auf Waldwegen (unabhängig von der Frequentierung), in einen Bereich begibt, bei dem sich natürliche Gefahren durch die umstehenden Bäume nicht vermeiden lassen, weshalb in der Rechtsprechung eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Verwirklichung walddtypischer Gefahren nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen wird, wo besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen.

Trotz dieser Rechtslage **sollten Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder einzelne Biotopbäume an stärker frequentierten Wegen möglichst nicht ausgewählt werden**, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gering zu halten.

Nur wenn die erforderliche Verkehrssicherheit mit vertretbarem Aufwand dauerhaft gewährleistet werden kann, sollen Waldrefugien oder Biotopbäume nach den genannten Kriterien ausgewiesen werden. Die Belange der Verkehrssicherung sind mithin bereits bei der Auswahl und Festlegung der Waldrefugien und Biotopbäume zu berücksichtigen. Im Abstand einer Baumlänge zu den oben genannten Bereichen mit **erhöhter** Verkehrssicherungspflicht werden keine Waldrefugien oder Biotopbaumgruppen ausgewiesen. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind auch in Waldrefugien oder Biotopbaumgruppen ohne Einschränkungen möglich.

2.2 Arbeitsschutz

Die Belange der Arbeitsicherheit sind unter anderem Ausschlag gebend für die Ausgestaltung der Schutzelemente des BAT-Konzeptes. Über die Stilllegung von Kleinflächen und das Festlegen von Biotopbaum- bzw. Totholzgruppen wird die Gefährdung auf wenige Flächen konzentriert, die Gefährdungsfläche im Vergleich zu einer großflächigen Verteilung von Totholzbäumen wird verringert und die Gefährdungserkennung für die im Wald tätigen Beschäftigten deutlich verbessert.

Arbeiten in Waldbeständen mit stehendem oder hängendem Totholz unterliegen einer besonderen Gefährdung. Stehendes Totholz oder in den Kronen hängende Totholzteile brechen oft spontan und unkontrollierbar. Die freiwerdende Energie durch fallende Baumteile übersteigt in den meisten Fällen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung. Schwere Verletzungen oder gar tödliche Unfälle sind die Folge.

Um das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, sind die einschlägigen Gesetze, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Regeln Waldarbeit (GUV) sowie die Vorgaben von Landesforsten zu beachten.

Für den Umgang mit Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder einzelnen Biotopbäumen geltende folgende Regeln:

- Bei der Auswahl von Biotopelementen nach dem BAT-Konzept ist zu berücksichtigen, dass Gefährdungssituationen für alle daraufhin im Wald Tätigen möglichst vermieden werden.
- Bei Waldarbeiten in Beständen mit Biotopelementen ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Dies ist bei der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung zu beachten (ArbSchG § 4 und § 5).
- In der PPS-Grundlagenplanung (Produktion, Planung, Steuerung) sind durch die Revierleitung im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für jede Maßnahme die Lage und Ausdehnung von Biotopbäumen, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien zu beschreiben, in einer Karte darzustellen und auf die mögliche Gefährdung durch Totholzanteile hinzuweisen.
- Stehendes Totholz ist gem. Markierungsstandard im Rahmen der Maßnahmenvorbereitung mit dem Gefahrenzeichen (!) zu kennzeichnen.
- In totholzdurchsetzten Beständen oder im Gefährdungsbereich (1 Baumlänge) von einzelnen Biotopbäumen, Biotopbaumgruppen sowie Waldrefugien ist motormanuelle Holzernte nur in Verbindung mit Seilwindenunterstützung zulässig.



- Stehendes Totholz, das zur Gefährdungsbeseitigung im Ausnahmefall zu Boden gebracht werden muss, wird grundsätzlich umgezogen und liegengelassen.
- In Biotopbaumgruppen oder Waldrefugien, in denen die Bildung von stehendem Totholz bereits eingesetzt hat, darf nicht hinein gefällt werden.
- Vor Beginn einer forstbetrieblichen Maßnahme sind bei der Einweisung in die Maßnahme eine spezielle Gefährdungsbeurteilung mit aktueller Analyse hinsichtlich der Stabilität und besonderer Gefährdungen durchzuführen und gegenüber der taG (teilautonome Gruppe) geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsminderung und hinsichtlich Verantwortlichkeiten festzulegen.
- Weichen die vorgefundenen Gefährdungen erheblich von den im Arbeitsauftrag beschriebenen ab und ist mit den vorhandenen Arbeitsmitteln sowie organisatorisch keine ausreichende Gefährdungsminderung möglich, so ist dies dem Leiter der technischen Produktion (TPL/Auftraggeber) umgehend anzuzeigen. Die Arbeit darf erst nach adäquater Abhilfe aufgenommen werden.

→ Im Falle von Zielkonflikten ist der Arbeitssicherheit Vorrang einzuräumen!

→ Trennung von Mensch und Gefahr!

2.3 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind sowohl inner- als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. flächendeckend, zu beachten. Gegenstand des Artenschutzes sind die in § 7 BNatSchG definierten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Bei Zweifeln ist dazu das System www.wisia.de zu befragen

Durch die genannten nationalen Regelungen werden die Vorgaben der *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und *Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)* der EU in nationales Recht umgesetzt. Der "*Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG*" der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 (im Folgenden "KOM-Leitfaden" genannt) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisieren diese Vorgaben. § 38 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Länder zu abgestimmten vorbeugenden Schutzmaßnahmen.

Schließlich enthält das *Umweltschadensgesetz (USchadG)* Vorgaben, die zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bei der



Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Artenschutz beachtet werden müssen.

Das BAT-Konzept soll in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zwischen der Abteilung Naturschutz und der Abteilung Forsten des MUELWF vom 04.08.2011 gewährleisten, dass die forstliche Bewirtschaftung im Staatswald mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Damit wird ein großer Schritt zur Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der von dem Konzept betroffenen Arten geleistet. Zugleich schaffen das Konzept und die Rahmenvereinbarung eine erhöhte Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit der Bewirtschafter.

2.3.1 Verbote des § 44 BNatSchG

Die strengen Verbotsvorschriften des Art. 12 FFH-RL sowie des Art. 9 VS-RL sind durch die flächendeckend geltenden Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot ist grundsätzlich bereits bei der Tötung oder Verletzung eines einzelnen Individuums einer besonders geschützten Art verwirklicht. Für eine den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung

enthält § 44 Abs. 4 BNatSchG allerdings eine Lockerung dieser strengen Individualbetrachtung (s.u.).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Maßstab für die Erheblichkeit ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art. Werden die maßgeblichen Biotope (hier: Biotopbäume, Altbäume und Totholz) der betroffenen Populationen dauerhaft gesichert, so führen die mit der Waldbewirtschaftung einhergehenden Beeinträchtigungen in der Regel nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art.

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätte einschließlich der dafür nötigen Nahrungshabitate. Für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung enthält § 44 Abs. 4 BNatSchG eine Lockerung dieser strengen Individualbetrachtung. Diese Lockerung greift nicht für solche geschützten Arten, deren lokale Population sich auch durch die jeweilige waldbewirtschaftliche Maßnahme verschlechtert.

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Beschädigung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

"Legalausnahme" des § 44 Abs. 4 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG verstößt die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung nicht gegen die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Bei Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten gilt dies jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Bei Anhaltspunkten für Verschlechterungen sind erst dann weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig, wenn der Naturschutz weitergehende Schutzmaßnahmen angeordnet hat (z.B. gezielte Aufklärung, Gebietsschutz, Artenschutzprogramme oder Bewirtschaftungsvorgaben) und damit die Verbesserung des verschlechterten Erhaltungszustandes eingeleitet worden ist.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in speziell relevanten Funktionszeiten von Vorkommen europ. geschützter Arten gilt uneingeschränkt. Es kann beispielsweise den Maschinenlärm beim Bau von Wegen u.ä. betreffen.

Aber auch zu Tötungen einzelner Pflanzen oder Tiere einer europ. geschützten Art nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf es nur kommen, soweit die Tötung unvermeidbar mit einem erlaubten Zerstören/Beseitigen von Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten verbunden ist.

2.3.2 Günstiger Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand einer Art umfasst nach Art. 1 FFH-RL die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Überleben und ausreichende Reproduktion der Art müssen gewährleistet werden.

2.3.3 KOM-Leitfaden

Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 der VS-RL verbieten u.a. jede absichtliche Tötung oder Störung von Anhang-IV- bzw. Vogel-Arten. Die Kommission erkennt allerdings den positiven Beitrag traditioneller forstwirtschaftlicher Praktiken zur Schaffung und Erhaltung wertvoller europäischer Biotope an und akzeptiert im Interesse der Gesamtpopulation der betroffenen Art, dass diese Praktiken zur zufälligen Störung oder Tötung von Individuen führen können (Leitfaden der EU-KOM zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG, S. 34).

Art. 5 VS-RL verbietet die absichtliche Beeinträchtigung von Vogel-Nestern, Art. 12 Abs. 1 lit. d) der FFH-RL verbietet zudem jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, unabhängig von der Frage der Absicht. Nach Auffassung der Kommission sind laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen daher am besten so zu steuern, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden (KOM-Leitfaden, S. 37). Als Beispiele für solche präventiven Maßnahmen werden Leitfäden, Verhaltenskodexe, Artenschutzpläne, Genehmigungen oder die Voranmeldung von Holzeinschlägen genannt. Hiernach ist z.B. die Erhaltung eines Netzes von für den Alpenbock nützlichen Bauminseln Voraussetzung und anerkanntes Instrument, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern (KOM-Leitfaden).

Das BAT-Konzept ist eine präventive Maßnahme im Sinne des KOM-Leitfadens.

2.3.4 Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 ff FFH-RL

Auch der EuGH spricht sich für die Konzeption von präventiven Maßnahmen aus, damit es möglichst gar nicht erst zu Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote kommt: „*Das strenge Schutzsystem des Art. 12 FFH-RL setzt den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus*“ (EuGH, Urt. V. 11.01.2007, Az.: C-183/05, Rz 30).

Das BAT-Konzept ist eine kohärente und vorbeugende Maßnahme im Sinne der EuGH-Rechtsprechung.

2.3.5 Natura 2000

In FFH- und Vogelschutzgebieten gilt über die Verbote des § 44 BNatSchG hinaus für die jeweils unter die Erhaltungsziele des Gebietes fallenden Anhang II- und europäischen Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten, für die ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden ist, das Verschlechterungsverbot der §§ 33 und 34 BNatSchG. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes unzulässig. Wenn in einem Biotopbaumkonzept diese maßgeblichen Arten oder Biotope des Schutzgebiets dauerhaft erhalten werden, wird die Bewirtschaftung insofern auch regelmäßig nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.



Bei Artenvorkommen in Natura-2000-Gebieten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind die Länder nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL zu (ggf. zusätzlichen) Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet. Solche zusätzlichen Maßnahmen können sich spezifisch auf die geschützten Arten selbst oder auf den dafür erforderlichen natürlichen Lebensraum beziehen. Sie bleiben neben dem BAT-Konzept möglich, Verknüpfungen zwischen beiden Ansätzen können durch entsprechende Vereinbarungen hergestellt werden.

2.3.6 Umweltschadensgesetz

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung kann eine Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) u.a. dann in Frage kommen, wenn schuldhaft eine „Schädigung“ nach § 19 BNatSchG verursacht wurde, d.h. wenn durch die Bewirtschaftung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer geschützten Art entstehen. Bei einer Schädigung durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eine Haftung auch ohne Verschulden möglich, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG.

Wird durch ein vorsorgendes Konzept der günstige Erhaltungszustand der an Altbäume und Totholz gebundenen Arten gesichert, kann insofern bereits eine Schädigung im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen werden. Soweit die bekannten Arten oder Biotop- bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Auswahl der Schutzelemente und Bewirtschaftung entsprechend berücksichtigt werden, würde selbst bei einem unvorhersehbaren Eintritt einer Schädigung ein Verschulden des einzelnen Bewirtschafters ausgeschlossen werden können.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Herausgeber

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Fotos:

Johannes Becker, Richard Hansen, Britta Kreuselberg,
Ingrid Lamour, Winfried Wehr

Gestaltung:

Zentralstelle der Forstverwaltung (KOMMA)
Neupfalz
55442 Stromberg

Niederschrift zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: **15.11.2023**

Tagesordnungspunkt-Nr.: **3**

Nachwahl zu den Ausschüssen

Ausschließungsgründe:

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) sind zu beachten.

Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse:

Die offenen Abstimmungen ergeben sich durch die folgenden Abstimmungsgänge konkludierend.

- a) Der Ortsgemeinderat wählt in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales JuSpoKuS als Ausschussmitglied Ida Saas (Nachfolger von Frau Melanie Reick).

Abstimmungsergebnis: 12:0:1

- b) Der Ortsgemeinderat wählt in den Umlegungsausschuss als Stellvertretenden Vorsitz Herrn Thomas Knechtges (Nachfolger von Herrn Thomas Fischer).

Abstimmungsergebnis: 13:0:0

An den Wahlvorgängen nahm der Ortsbürgermeister nicht teil.

Begründungen:

a) Das Ausschussmitglied Frau Melanie Reick hat am 09.10.2023 ihr Mandat im JuSpoKuS Ausschuss niedergelegt. Das Vorschlagsrecht steht der CDU zu. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Besetzung der Ausschüsse, auch der stellvertretenden Ausschussmitglieder, nur möglich ist, wenn diese vorher schriftlich gegenüber dem Ortsbürgermeister erklärt haben, dass sie ihr Mandat niederlegen bzw. auf dieses verzichten.

b) Der bisherige Stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses, Herr Thomas Fischer ist aus dem Ausschuss ausgeschieden. Als Nachfolger wird durch das Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück Herr Thomas Knechtges vorgeschlagen. Gemäß § 4 Abs. 2 Umlegungsausschussverordnung (UAVO) wird das stellvertretende vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der betreffenden Behörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UAVO nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Verpflichtung des neuen stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der nächsten Sitzung des Umlegungsausschusses.

Bei Wahlen gilt § 1 Abs. 4 UAVO i.V.m. § 40 Gemeindeordnung (GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Gemeinderat gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Dr. Wolfgang Kröber

Von: Melanie Reick <melaniereick@gmx.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 10:54
An: Bürgermeister
Cc: Stefan Alt; Sabrina Blum; Wolfgang Kröber; Rosi Hautt
Betreff: Sitz in JuSpoKuS Ausschuss

Hallo Rüdiger,

hiermit möchte ich dich informieren, dass ich meinen Sitz im JuSpoKuS mit sofortiger Wirkung abgebe.

Herzliche Grüße
Melanie Reick



EINGEGANGEN
28. Sep. 2023
Gemeinde Winnigen

Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
Am Wasserturm 5a | 56727 Mayen

Gemeindeverwaltung Winnigen
August-Horch-Straße 3
56330 Winnigen

Der Behördenleiter

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen
Telefon 02651 9582-0
Telefax 02651 9582-400
vermka-oeh@vermkv.rlp.de¹
www.vermka-osteifel-
hunsrueck.rlp.de

26. September 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
26 511 1		Daniel Hilger	02651 9582-210
Bitte immer angeben!		daniel.hilger@vermkv.rlp.de ¹	02651 9582-400

Neuwahl desvorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Umlegungsausschusses

Sehr geehrter Herr Weyh,

die bisherige Vorsitzende der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Winnigen, Herr Dr. Dierk Deußen, wurde mit Wirkung zum 5. Juli 2021 und sein Stellvertreter, Herr Thomas Fischer, wurde mit Wirkung zum 1. September 2023 jeweils zum Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVerGeo) versetzt.

Mit dieser Maßnahme sind die beiden Herren nicht länger Bedienstete des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück. Damit besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung das Erfordernis einer Neuwahl durch den Gemeinderat sowie der Verpflichtung der gewählten Personen.

Um den Umlegungsausschuss in seiner Handlungsfähigkeit nicht einzuschränken, empfehlen wir eine möglichst zeitnahe Anberaumung der Neuwahl und der Verpflichtung des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes.

¹ E-Mail-Adresse für formfreie elektronische Kommunikation. Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück finden Sie unter <https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

1/2

Weiterer Dienstort:
Hüllstraße 7-9
55469 Simmern
Telefon 02651 9582-0
Telefax 02651 9582-400

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag 8.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Termin nur nach Vereinbarung

Hinweise zum Datenschutz
<https://vermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datenschutz/>

Wir liefern die GeoBasis.
 **VermKV**

Für den Vorsitz wird meine Person vorgeschlagen. Seit dem 1. Juni 2022 bin ich Abteilungsleiter Bodenmanagement und seit dem 01.01.2023 stellvertretende Behördenleitung in unserer Dienststelle. Zuvor war ich einige Jahre in verschiedenen Führungspositionen der Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und im Bereich des Bodenmanagements in der freien Wirtschaft tätig.

Für den stellvertretenden Vorsitz schlagen wir den neuen stellvertretenden Abteilungsleiter Bodenmanagement und Fachgruppenleiter Wertermittlung und Bodenordnung, Herrn Thomas Knechtges, vor.

Herr Knechtges ist seit dem 1. September 2023 stellvertretender Abteilungsleiter Bodenmanagement in unserem Haus. Zuvor war er in verschiedenen Führungspositionen der Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz tätig.


Aus unserer Sicht könnte die Neuwahl und Verpflichtung durch den Bürgermeister in gleicher Gemeinderatssitzung und im Ausnahmefall in einem öffentlichen Teil der ersten Sitzung des Umlegungsausschusses stattfinden.

Wir bitten Sie, uns die Wahlergebnisse und die Verpflichtungen in Form eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll mitzuteilen.

Für Rückfragen und die weitere Abstimmung steht Ihnen Herr Thomas Knechtges (02651 / 9582-211, thomas.knechtges@vermkv.rlp.de) sowie der Unterzeichner (02651 / 9582-311, werner.langner@vermkv.rlp.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Werner Langner

stellv. Behördenleitung

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

**Rathaus Winnigen, Einbau einer barrierefreien Toilette; Auftragsvergabe
Planungsleistungen**

Ausschließungsgründe:

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) sind zu beachten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Architekturbüro Krauskopf, Koblenz, mit den Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zu beauftragen. Die Honorarsumme beträgt 9.936,22 Euro inklusive Nebenkosten und 19 % Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

In seiner Sitzung vom 09.03.2022 hat der Ortsgemeinderat Winnigen beschlossen, im Untergeschoss des Rathauses eine barrierefreie Toilette einzubauen.

Architekt Krauskopf, Koblenz, hat eine erste Kostenschätzung vorgenommen. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 63.665,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Auf dieser Grundlage hat Herr Krauskopf ein Honorarangebot gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vorgelegt. Angeboten sind die Leistungsphasen 1 bis 9. Das Honorar beträgt 9.936,22 Euro inklusive Nebenkosten und Mehrwertsteuer. In dieser Summe ist bereits ein Nachlass von 15 % enthalten. Es wird empfohlen, das Architekturbüro Krauskopf mit den erforderlichen Planungsleistungen zu beauftragen.

Niederschrift zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winnigen

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Energetische Beratung für das Rathaus der Ortsgemeinde Winnigen

a) Beantragung von Fördermitteln

b) Beauftragung eines Energieberaters für eine Energieberatung

Ausschließungsgründe:

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) sind zu beachten.

Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

- a) Die Beantragung von Fördermitteln für das Förderprogramm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Abstimmungsergebnis: 13:0:0

- b) Die Beauftragung der Firma ENERFECT aus Dillenburg, nach Eingang des Zuwendungsbescheides, mit der Durchführung einer Energieberatung für das Rathaus in Winnigen. Die Auftragssumme beträgt 10.674,30 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis: 13:0:0

Begründungen:

zu a): Der zu erstellende Beratungsbericht soll als Grundlage für die energetische Sanierung des Rathauses in Winnigen dienen. Durch die ermittelten Maßnahmen sollen Endenergie und Energiekosten eingespart werden und somit der Haushalt entlastet werden. Der Beratungsbericht soll über die Förderung durch das BAFA umgesetzt werden. Ein entsprechender Förderantrag soll für die Beratung eingereicht werden. Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 € bei Gebäuden mit einer Nettogrundfläche über 500 m².

- Gesamtkosten für die Energieberatung: 10.674,30 €
- Eigenanteil: 3.498,30 €
- BAFA-Zuschuss: 7.176 €

Für den Haushalt 2024 sind entsprechende Mittel einzustellen.

zu b) Die Firma ENERFECT soll nach Eingang des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung einer Energieberatung beauftragt werden. Vor der Erstellung des Energieberichtes muss eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz erfolgen.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Wirtschaftswegebeiträge;

Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Wirtschaftswegebeiträge für die Jahre 2020-2022

Ausschließungsgründe:

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) sind zu beachten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf die Erhebung der Wirtschaftswegebeiträge für die Jahre 2020, 2021 und 2022 nicht zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Kalkulation Wirtschaftswegebeiträge Winningen					
Statistik Abrechnung 2020-2022					
		2020	2021	2022	
Beitragsfähiger Aufwand*		12.744,94 €	17.028,74 €	6.800,22 €	36.573,90 €
Gemeindeanteil	33%	4.205,83 €	5.619,48 €	2.244,07 €	12.069,39 €
Jagdpachtanteil	55500.44121	2.556,46 €	2.556,46 €	2.556,46 €	7.669,38 €
Umlagefähiger Aufwand		5.982,65 €	8.852,80 €	1.999,69 €	16.835,13 €
Gesamtfläche		4.393.406,00	4.393.406,00	4.393.406,00	**
Beitragsatz pro m² Fläche		0,00136 €	0,00201 €	0,00045 €	
Beiträge ohne 5€ Bagatell		5.975,15 €	8.830,74 €	1.977,00 €	
Beiträge inkl. 5€ Bagatell		5.393,73 €	8.247,12 €	1.434,19 €	15.075,04 €
OG Anteil		1.176,66 €	1.739,04 €	389,34 €	3.305,04 €
Privatanteil		4.217,07 €	6.508,08 €	1.044,85 €	11.770,00 €
Fallzahl gesamt		531	531	531	**
Abrechnungsbescheide		216	260	95	

*Personalkosten auf dem Produkt 55590 (Konten: 50221-5042) können nicht, auch nicht mit verlässlichem Schlüssel, direkt der Wirtschaftswegeunterhaltung etc. zugeordnet werden.

**vorläufige Ermittlung nach Abschluss Flurbereinigungsverfahrens Uhlen-Hamm

Die Kalkulation und Kosten der einzelnen Jahre sind als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

Die letzte Abrechnung mit den Anliegern erfolgte im Jahr 2019 für die Jahre 2016-2018.

In Abstimmung mit der OG wurde wegen Geringfügigkeit keine Abrechnung für das Jahr 2019 durchgeführt.

Die für die 3 Jahre 2020-2022 derzeit kalkulierten zu erzielenden Wirtschaftswegebeiträge (ohne OG Anteile und inkl. 5€ Bagatellgrenze) beliefen sich auf:

2020:	4.217,07 €
2021:	6.508,08 €
2022:	1.044,85 €
Summe:	11.770,00 €
3-Jahres-Schnitt:	3.900,00 €

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Durchführung des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz;
Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen

Ausschließungsgründe:

Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) sind zu beachten.

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab der Wertgrenze von 100,00 Euro im Einzelfall. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gem. § 94 Abs. 3 GemO der Ortsgemeinderat. In der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme bis zu einem Einzelbetrag von 20.000,00 Euro auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Spendenliste OG Winnigen für Beschlussfassung

Geber	Betrag	Geldzuwendung	Sachzuwendung	Sponsoring, sonst. Zuwendung	Zweckbestimmung
Mölich + Sohn -Malerwerkstatt- GmbH	950,00 €	X			Denkmalschutz und Denkmalpflege

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: 15.11.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 8

Verschiedenes

Hans-Joachim Schu-Knapp fragte, ob ein nennenswerter Anteil der Bänke aus dem Weinpfade-Programm noch nicht gesetzt ist. Der Bürgermeister bejahte diese Frage und begründete dies mit Handwerkerengpässen.

Die Zusatzfrage nach der Witterungsbeständigkeit der Bänke wurde mit dem verwendeten Holz der Douglasie beantwortet.

Hans-Joachim Schu-Knapp erinnerte an die gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bürgermeisters (Informationen aus dem Rathaus) und bittet um die Beantwortung seiner gestellten Fragen. Er sieht dies als offizielle Anfrage nach der GEMO. Der Bürgermeister wird dies zeitnah beantworten.

Julia Scherf fragte nach Standgeldern und Kosten beim Genussmarkt. Insgesamt sind Kosten von 1700 Euro angefallen. Dem gegenüber betragen die Einnahmen 600 Euro (Standgelder).

Sabina Krause wies darauf hin, dass im Bereich der Parkuhren noch nicht ausgewiesen ist, dass dort Personen mit einem Parkberechtigungsschein stehen dürfen. Dies wird zeitnah geschehen.

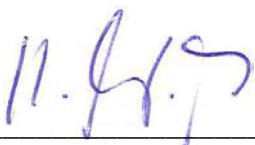
Manfred Traus fragte im Hinblick auf den Ausbau des Moselufers nach der Durchführung des Eierkibbens und des Moselfestes am gewohnten Standort im nächsten Jahr. Die Durchführung des Eierkibbens ist wahrscheinlich noch möglich, das Moselfest sicher nicht.

Tagesordnungspunkt-Nr.: 9


Bürgerfragestunde

Hier gab es keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schloss die Sitzung um 20.30 Uhr.



Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)



Dr. Wolfgang Kröber
(Schriftführer)